

Prüfungsordnung Fachspezifische Ausbildung

1. Praktischer Teil

- a) Führung eines zuvor selbst ausgearbeiteten Tourabschnittes mit Orientierung im Gelände, Beachtung der Einhaltung natur- und sozialverträglicher Verhaltensweisen, Notfallverhalten, allgemeines Führungsverhalten, Lösen entsprechender Fallsimulationen. Dauer 30 bis 45 Min. je Teilnehmer.
- b) Fahrtechnikinstruktionen in Form einer Lehrprobe zu mindestens einem Fahrtechnikelement. Die probeweise zu unterrichtenden Elemente werden unter den Teilnehmern grundsätzlich ausgelost. Dauer **15 bis 20** Min. je Teilnehmer.

2. Theoretischer Teil

Schriftliche Klausuren in den Fächern:

- a) Tourvorbereitung und Durchführung, Natur- u. Sozialverträglichkeit, Recht in einer Gesamtklausur von 90 bis **120** Min.
- b) Trainings- und Ernährungslehre 75 bis 90 Min.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Zu den schriftlichen und praktischen Prüfungen wird grundsätzlich nur der Teilnehmer zugelassen, der die entsprechenden theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten absolviert hat.

Zu der praktischen Prüfung „Tourvorbereitung und –durchführung“ 1. a) wird zudem nur der Teilnehmer zugelassen, der nach absolvieren des entsprechenden Lernfeldes mindestens 2 Touren mit jeweils mindestens **3** verschiedenen Teilnehmern geführt, dies nachgewiesen hat und dabei von den Teilnehmern mit mindestens der Gesamtnote ausreichend beurteilt wurden.

Der Nachweis ist durch

- a) Vorabübersendung der Tourankündigung (Flyer, Email etc.) sowie
- b) Vorlage der von den Teilnehmern nach der Tour ausgefüllten Beurteilungsbögen sowie
- c) eine Durchführungsbestätigung des Vereins

zu erbringen.

Dokument a) ist spätestens eine Woche vor Beginn der Tour, Dokumente b) und c) sind spätestens eine Woche vor Prüfungstermin vorzulegen.

Die Lehrgangleiter haben das Recht, unangemeldet an einer der Touren teilzunehmen bzw. einen **lizensierten MTB-Guide** zu den Touren zu entsenden.

Die Vorbereitung und Führung der Praktikumstouren kann auch in Zweiertams durch zwei Ausbildungsteilnehmer ausgeführt werden. Dabei haben beide im gleichen Umfang abwechselnd zu führen und den Schluss zu bilden. Beide sind getrennt von einander durch die Tourteilnehmer zu beurteilen.

Art und Umfang der Praktikumstouren werden den Teilnehmern bereits während des ersten Lernabschnittes mitgeteilt.

Bei den Praktikumstouren ist insbesondere auf eine zielgruppengerechte Streckenwahl zu achten.

Zwischen Ende des ersten Lernfeldes und der Prüfung müssen grundsätzlich mindestens 7 Wochen liegen.

4. Bestehen der Prüfung

Der Prüfung gilt als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“. Eine Gesamtnote ist nicht Bestandteil der Abschlussbescheinigung oder Lizenz.

5. Interne Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung

Bestanden hat, wer

- die praktischen Prüfungsteile 1. a) und b) und
- die schriftliche Klausur 2. a)

jeweils mit mindestens der Einzelnote „ausreichend“ bestanden und in allen vier Prüfungen eine mindestens „glatt ausreichende“ Gesamtnote (4,0) erreicht hat.

Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden.

Sind seit Nichtbestehen eines oder mehrerer Prüfungsteile mehr als 2 Jahre vergangen, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Über das Bestehen der jeweiligen Einzelprüfung entscheidet der Fachdozent. Im Problemfall ist eine Abstimmung mit mindestens einem Kollegen der Fachdozentenschaft oder einem Vertreter der Lehrgangsführung herbeizuführen.

Zur internen Bewertung der praktischen wie schriftlichen Prüfungsteile wird das schulische Notensystem nach folgenden Vorgaben angewandt:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

6. Bescheinigung / Lizenz

Nach bestandener Prüfung stellt der Bund Deutscher Radfahrer eine Bescheinigung aus, die die Teilnehmerin / den Teilnehmer zum Führen der Bezeichnung „MTB-Guide / MTB-C-Trainer Breitensport“ berechtigt. Nach Vorlage der überfachlichen Bescheinigung, des Erste-Hilfe-Nachweises, der Vereinsbescheinigung sowie der Lichtbilder wird der Teilnehmerin / dem Teilnehmer eine Trainer C-Lizenz ausgestellt, sobald sie / er das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits vollendet hat.

Die vorstehende Prüfungsordnung wurde am **31.01.05** durch den Bund Deutscher Radfahrer genehmigt.